



„Good Practice“ in der Arbeit mit Straftätern

Text: Prof. Dr. Wolfgang Klug



Jede Organisation, jedes Ministerium, jeder Verein, der von sich behauptet, seine sozialen Dienste der Justiz und seine Praxis im Umgang mit den KlientInnen seien „good practice“, muss sich – vor allem angesichts leerer Staatskassen sowie dem Ruf der Politik und Öffentlichkeit nach mehr Sicherheit – folgende Fragen stellen:

- Ist ein privater Träger besser als ein staatlicher, in der Lage optimale Praxis zu gewährleisten (so z.B. Baden-Württemberg; Steindorfner 2006)?
- Sind alle Standards, die in den verschiedensten Bundesländern und Organisationen entstehen, „gleich gut“ oder lassen sich qualitative Unterschiede zwischen den Standards entdecken (z.B. ADB 1996; Justiz in Bayern: Beß/Koob-Sodtke 2006; Justizministerium Rheinland Pfalz 2004)?

- Haben vielleicht gar all diejenigen recht, die von sich behaupten, auch ohne jeden Standard immer schon gut gearbeitet zu haben, und die dies selbstverständlich auch weiterhin tun?
- Oder braucht die Straffälligenhilfe jetzt gar Standards wie REFA oder DIN ISO oder „produktbezogene“, „herstellungsbezogene“, „kundenorientierte“ und „wertbezogene“ Ansätze, wie mancher Autor suggeriert (Schmitt 1997)?

Sicher kann Wissenschaft nicht auf alle Fragen eine befriedigende Antwort finden, jedoch gewiss wertvolle Lösungsansätze aufzeigen. So bietet der folgende Beitrag denjenigen, die ihre eigenen Überzeugungen mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen abgleichen wollen, interessante Kriterien aus einer „good practice“ der Sozialen Arbeit mit Straffälligen. Wenn auch vorwiegend von

sozialen Diensten der Justiz die Rede ist, also solchen Diensten, die im staatlichen Auftrag tätig sind, so sind die Erkenntnisse gewiss ebenso für die „Freie Straffälligenhilfe“ relevant.

1. Vom „nothing works“ zum „something works“

Straffälligenhilfe findet immer im Rahmen der politischen Vorgaben und öffentlichen Wahrnehmung von straffälligen Menschen statt. Ihre Möglichkeiten steigen und fallen mit der Bewertung von Resozialisierung im Vergleich zum „Wegsperrn“. Wo letzteres, gar „für immer“ angesagt ist, haben Resozialisierung als Ziel und Soziale Arbeit als auf dieses Ziel hin handelnde Instanz kaum eine Chance. Welche Möglichkeiten hat Soziale Arbeit dann noch, die Wichtigkeit ihres Ansatzes zu vermitteln? Dies mag man sich angesichts des immer schärfer werdenden politischen Klimas fragen. Ein Blick in die USA könnte für

die Klärung dieser Möglichkeiten erhellend sein, da Entwicklungen dort häufig als Vorboten für Veränderungen unserer eigenen Bedingungen angesehen werden können.

Wie in vielen Fällen folgte Deutschland mit der großen Strafrechtsreform der 70er Jahre einem Trend, der zu diesem Zeitpunkt in den USA fast schon wieder vorbei war. Dort war die große Zeit des Resozialisierungs-Gedankens in den 60ern und frühen 70ern, als die demokratische Regierung das Leitbild der „great society“ propagierte, in der jeder Mensch als veränderungs- und eingliederungsfähig betrachtet wurde, wenn die entsprechenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Bildungschancen) bereit stünden. Thematisiert wurden deshalb insbesondere Umweltbedingungen, die Menschen zu Tätern werden ließen, so dass diese eher als Opfer erschienen (geschichtlicher Überblick: vgl. Mackenzie 2001).

Innerhalb von zwei Jahrzehnten nur kurz unterbrochener republikanischer Präsidentschaft änderte sich dieses Klima fundamental. Wie zufällig erschien dann eine Epoche machende Untersuchung von Martinson (1974) mit der zentralen Aussage: „[...] mit einigen wenigen und isolierten Ausnahmen haben die Anstrengungen zur Rehabilitierung [von Straftätern] bislang keine nennenswerten Effekte auf deren Rückfallgezeitigt“ (Martinson 1974: 25, eigene Übersetzung).

Damit war der Resozialisierungs-Gedanke für Jahre unter dem Diktum des „nothing works“ diskreditiert. Als einzige Alternative blieb: Wegsperrn – und zwar für immer. Mit dem „three strikes“-Gesetz wurde damit ernst gemacht: Wer mehr als drei schwere Verbrechen begeht, wird für immer verwahrt, wobei das, was „schwere Verbrechen“ sind, zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten sehr unterschiedlich definiert wird.

Dass Resozialisierung sich in den 90ern wieder etablieren konnte, hat einen Grund: Die „nothing works“-These wurde durch eine differenzierte Betrachtungsweise des „something works“

ersetzt (Cullen/Gendreau 2001). Von nun an war (und ist) die Devise: Was im Sinne der Rückfallverhinderung wirkt, wird gemacht; was nicht wirkt, wird ignoriert (und damit letztlich eliminiert). Die Resozialisierung tritt damit in Konkurrenz zum Verwahren, sie muss sowohl ihre Effektivität als auch ihre Kosteneffizienz beweisen (ein sehr schöner Beleg für diese These ist die Studie von Small et al. 2005). Sie begibt sich sozusagen auf den „Markt“ der politischen „Verwerter“, die entscheiden, welches Modell sie durchaus auch (aber nicht nur) im Kosten-Nutzen-Vergleich für erfolgreicher halten. Damit ist Sozialarbeit einer Dienstleistungslogik unterworfen, die ihr Luhmann schon vor vielen Jahren in bemerkenswerter Klarheit zugeschrieben hat: „Den Organisationen sozialer Hilfe obliegt eher eine ‚Daseinsnachsoorge‘. Sie arbeiten an der Beseitigung von Problemfällen, die sich aus der Verwirklichung der vorherrschenden Strukturen und Verteilungsmuster immer neu ergeben. Es ist nicht ihre Sache, und überhaupt nicht Sache von Hilfe, sich eine Änderung der Strukturen zu überlegen, die konkrete Formen der Hilfsbedürftigkeit erzeugen.“ (Luhmann 1973, 35)

2. Gegenargumente zur Dienstleistungsorientierung

Dass dies eine nicht unumstrittene These ist, beweist beispielsweise die Kontroverse um das sogenannte „Denkzeit-Training“. Dieses kognitiv-behavioral orientierte Training wurde gemäß der „Wirksamkeitsfrage“ daraufhin evaluiert, ob es tatsächlich nachweisbar Rückfälle – quantitativ und qualitativ – vermindert (Körner 2006) und wäre somit nach unserer Definition dienstleistungsorientiert. Denn das, was die Auftraggeber (z.B. die Justiz) wollten (und wollen), ist eben dieses: eine Dienstleistung im Sinne einer Arbeit an der Verhinderung von Rückfällen. Prompt hagelte es Kritik: Die Rückfälle seien kein entscheidender Maßstab, die Evaluation berücksichtige zu wenig die „Relevanz sozialstruktureller und familiärer Sozialisationsbedingungen (Drewniak/Peterich 2006, 275) und operiere mit den falschen Parametern. Statt der Delinquenz müsste die „Veränderung in der sozialkognitiven Kompetenz“ gemessen

werden (dies., 276).

Argumente gegen eine sich im Sinne der Rückfallverhinderung als wirksam erweisende Praxis ergeben sich auch aus einer hermeneutischen „sinnverstehenden“ Theorie. Diese besagt, eine evidenzorientierte Sozialarbeit sei mit einem „anspruchsvollen, gesellschaftstheoretisch reflektierten Professionsverständnis“ unvereinbar (Ziegler 2003, 110), weil soziale Rahmenbedingungen nicht Gegenstand der Evaluationsforschung (z.B. sozio-ökonomischer Status) seien. Deshalb werde „die ‚klassische‘ Frage ‚des Sozialen‘, nämlich warum und unter welchen Bedingungen sich irgendwelche Faktoren ‚clustern‘“, ausgespart oder zu „eine[r] mehr oder weniger belanglose[n] akademische[n] Sophisterei“ gemacht (Ziegler 2003, 109).

Diese Gegenposition zur Dienstleistungsorientierung stimmt innerhalb des theoretischen Denkmodells, dessen Prämisse ist, Sozialarbeit sei nur dann „good practice“, wenn sie ihre Rolle – „gesellschaftlich und politisch aufklärt“ – als eine politisch verändernde beschreibt, was immer das z.B. für die Straffälligenhilfe im staatlichen System heißen mag. Wer dieses Denkmodell verlässt und z.B. ein Dienstleistungsmodell im Sinne Luhmanns zugrunde legt, wird zu anderen Ergebnissen kommen. Das Dienstleistungsmodell, für das zumindest die finanziellen und administrativen Fakten sprechen, legt nahe, frühzeitig darüber nachzudenken, wie sich die Wirksamkeit der eigenen Arbeit im Sinne der Auftraggeber nachweisen lässt. Das bedeutet nicht, nunmehr das zu erforschen, was die Auftraggeber hören wollen, wohl aber deren Perspektive ernst zu nehmen.

Ohne diese Kontroverse inhaltlich weiter beleuchten zu können, wird doch eines deutlich, zumindest wenn wir aus den US-amerikanischen Erfahrungen etwas lernen können: Auf lange Sicht wird – ebenso wie im therapeutischen Bereich – die Straffälligenhilfe nur erfolgreich sein, wenn sie im Sinne der öffentlich kommunizierbaren Ziele (z.B. ihr Beitrag zur Sicherheit) ihre Wirksamkeit erweisen kann. Wenn Priestley und Vanstone (2006) im angesehenen

Probation Journal durchaus nicht unpolemisch fragen: „Abolishing probation – a political crime?“, beschreiben sie eine Realität in den angelsächsischen Staaten: Die Bewährungshilfe ist stärker denn je in Gefahr, weil es ihr in einer sehr instabilen politischen Situation bislang nur unvollkommen gelungen ist, ihre Wirksamkeit nachhaltig zu erweisen. Die Antwort der Autoren ist ganz eindeutig: Es braucht neben vielem anderen einen „constructive, evidence-based approach“ der Dienste selbst.

3. „Good Practice“ – einige Erkenntnisse

Die These für die weiteren Überlegungen lautet also: „Resozialisierung“ als sozialarbeiterische Dienstleistung wird sich nur dann behaupten, wenn sie sich an dem Motto „Putting Evidence-Based Principles Into Practice“ (Borum 2003) orientiert und nicht, wenn sie sich selbstmandatierend als gesellschaftsverändernde Kraft versteht. Zielpunkt ist in diesem Paradigma die nachweisbare Wirkung der geleisteten Arbeit zum Zwecke öffentlicher Sicherheit und Resozialisierung der straffälligen Menschen.

Zunächst sollen aber die Methoden und Ansätze aufgezeigt werden, die sich für den Personenkreis der Straffälligen,

insbesondere der Risikotäter, als nicht wirksam erwiesen haben:

- unstrukturierte Beratung (Lipsey/Wilson 1998)
- Beschuldigen, Moralisieren, Verurteilen, Bestrafen (Trotter 2001)
- Abschreckungs-Programme (Andrews/Bonta 1998)
- „Interventionen, die ausschließlich auf Einsicht oder Beziehungsarbeit setzen und den problemlösenden und resozialisierenden Ansatz vernachlässigen, haben in der Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen wenig Aussicht auf Erfolg“ (Andrews, zit. in: Trotter 2001, 151).
- Klientenzentrierte, nondirektive Ansätze (Müller-Isberner 1998; Meine/Altwater 1975)
- psychodynamische Beratungsformen (Andrews/Bonta 1998)

Wer diese Erkenntnisse ernst nimmt, wird eine rein reaktive Sozialarbeitspraxis (Klient kommt mit Problem, Sozialarbeiter hilft lösen, Klient kommt mit neuem Problem – oder auch nicht) nicht mehr als sonderlich wirksam betrachten können. Vielmehr wird er versuchen müssen, die Prozesse zu strukturieren

und dem Klienten damit zu dem zu verhelfen suchen, was dieser dringend braucht: planerische Alltagskompetenz. Die wissenschaftliche Forschung hat eine Reihe von zentralen Prinzipien zum Erreichen effektiver Rückfallverhinderung gefunden. Einige davon erscheinen durchaus in die Sozialarbeit integrierbar:

1. „Risikoprinzip“

Zwischen dem Rückfallrisiko und dem Grad der Intensität der Intervention muss ein Zusammenhang bestehen: Je höher das Risiko, desto höher muss die Intensität der Bemühungen sein. Bei geringem Rückfallrisiko kann eine zu intensive Behandlung kontraproduktiv sein, indem sie die Selbsthilfekräfte minimiert (McGuire/Priestley 1995).

2. „Bedürfnisprinzip“

Es ist zu unterscheiden zwischen kriminogenen und nicht-kriminogenen Faktoren. Eine genaue Diagnose muss erbringen, welche Faktoren zur jeweiligen Entstehung der Kriminalität beitragen. Diese sind gezielt zu bearbeiten. Erfolgreiche Programme zielen darauf, die wichtigsten kriminogenen Faktoren zu erkennen und gezielt anzugehen. Das können sein: Unfähigkeit zu planen, antisoziale



Ansichten, antisoziale Peer-Kontakte, Identifikation mit kriminellen, antisozialen Rollen-Modellen und Werten, Impulsivität (Borum 2003).

3. „Ansprechbarkeitsprinzip“

Die Art der Zusammenarbeit muss dem „Lernstil“ des Klienten angemessen sein. (Müller Insberner 1998). Dass diese höchst anspruchsvolle didaktische Aufgabe häufig nicht beachtet wird, schreibt Goldbrunner schon vor vielen Jahren der Bewährungshilfe ins Stammbuch, wenn er über seine Erfahrungen mit Gruppenarbeit berichtet: „So entwickelte sich in der Bewährungshilfe in den letzten Jahren eine Gruppenarbeitsform, in der überwiegend die verbale Problembearbeitung forciert wurde, während nonverbale Gruppenaktivitäten als Freizeitaktivitäten in den Hintergrund gedrängt wurden. Dies erscheint eine einseitige Entwicklung, die den präverbalen Bedürfnissen des Delinquenten nicht gerecht wird.“ (Goldbrunner 1983, 58).

4. Lebensweltorientierte Hilfe

Programme, die auf die Lebenswelt des Klienten abgestimmt sind und z.B. konkrete Hilfestellung in juristischen, finanziellen oder sozialen Bereichen bieten, haben eine größere Aussicht, Klienten zu motivieren als

stark psychotherapeutisch orientierte Programme. Dies erscheint auch ein Faktor zu sein, weshalb alltagsorientierte sozialarbeiterische Hilfe erfolgreicher ist als rein psychotherapeutische Hilfeversuche (Meine/Altvater 1975). Dabei erscheint es von zentraler Bedeutung, dass der Klient selber lernt, seine Probleme zu lösen und mehr noch: dass er in seiner Selbsteinschätzung dieses Bewusstsein von seiner Problemlösefähigkeit hat (Farall 2004).

5. Kognitiv-behaviorale Vorgehensweise

Da es sich bei Tätern häufig um Menschen handelt, die sich sprachlich nicht adäquat ausdrücken können (Hollin 1998), ist es umso verständlicher, dass die Wissenschaft keine sprachlich orientierten Programme (z.B. Nondirektive Gesprächsführung) präferiert, sondern kognitiv-behavioristisch orientierte Trainings (z.B. Anti-Aggressions-Training). Die Methoden sollten „skill-oriented“ sein. So zeigen z.B. Kompetenztraining und behaviorale Programme von schwer delinquenten Jugendlichen doppelte Effektstärke auf (Lipsey/Wilson 1998).

In der Regel wird als Prinzip noch das der „programme integrity“ genannt, d.h. der

Notwendigkeit, ein Programm getreu seiner vorgegebenen Programmschritte durchzuführen. Veränderungen am Programm führten, so die Überzeugung fast aller Wissenschaftler, zu kontraproduktiven Effekten und beeinträchtigten die Wirkung. Auch wenn das Verdikt Zieglers, Programmintegrität stehe in fundamentalem Widerspruch zu „*sämtlichen Fassungen von Profession und Professionalität*“ (Ziegler 2003, 110), sicher überzogen ist, so stellt doch die Anforderung an Programmintegrität eine große Herausforderung für die Soziale Arbeit dar. Denn dieses Prinzip scheint mit dem Anspruch der Sozialen Arbeit, alltagsnahe Hilfe anzubieten, und insofern methodisch „multimodal“ auch auf individuelle Veränderungen eingehen zu können, zu kollidieren.

4. Elemente von „good practice“ in der Straffälligenhilfe

Es ist hier sicherlich nicht möglich, einen kompletten Entwurf eines Konzeptes vorzulegen, wie dies an anderer Stelle beispielsweise für die Bewährungshilfe entwickelt wurde (Klug 2003). Aber einige zentrale Elemente sollen genannt werden.

Vor allem den folgenden drei methodischen Fragen muss sich die Straffälligenhilfe stellen:



- Wie kann mit Hochrisikotätern umgegangen werden?
- Wie gelingt ein der Sozialen Arbeit entsprechendes methodisches Konzept?
- Wie wird die Motivationsfrage gelöst?

Nur ein Ansatz, der auf alle drei Fragenkomplexe eine zufrieden stellende, d.h. wissenschaftlich abgesicherte Antwort gibt, kann gemäß der Ausgangsthese als zukunftsfähig betrachtet werden.

a) Die wichtigste Zielgruppe: Hochrisikotäter

Die erste Herausforderung besteht darin, das „Risikoprinzip“ umzusetzen. Dies bedeutet, dass nicht diejenigen, die am motiviertesten sind sich zu verändern, die höchste Aufmerksamkeit erhalten, sondern eben diejenigen, die ein hohes Rückfallrisiko haben, sich aber nicht motiviert zeigen, an ihrem Verhalten etwas zu verändern.

Zu den zentralen Erkenntnissen der Wissenschaft gehört, dass die in den 80er und 90er Jahren insbesondere in den USA entwickelten Modelle der Rückfallverhinderung durch verstärkte Kontrolle, die sogenannten „Intensive Supervision Programs“ (ISP), bei Hochrisiko- oder Intensivtätern ihre Effektivität nicht nachweisen konnten (Petersilia/Turner 1993). Ebenso haben sich Drill-Programme wie Boot-Camps oder „Scared Straight“ (z.B. Clayton County Sheriff's Office 2005) als wenig effektiv erwiesen (Kempinen/Kurlychek 2003; Petrosino et al. 2003). Es wurde deutlich, dass diesen Programmen eines fehlt: Die Hilfe zur Entwicklung von Problemlösefähigkeiten, die Delinquenten ein Leben in Freiheit erst ermöglichen.

Die vielleicht schwerer zu akzeptierende Tatsache ist, dass mit einem reinen Hilfeangebot nicht alle Klienten erreichbar sind, weil sie entweder Hilfe nicht annehmen können oder wollen. Dies zeigen Untersuchungen bei Klienten der Bewährungshilfe sehr deutlich (z.B. Hensener 1986). Insofern wäre eine Straffäl-

lignenhilfe, die darauf wartet, bis der Klient motiviert zur Veränderung ist, im Sinne des Risikoprinzips defizitär. Vielmehr kann und muss sie die Möglichkeiten, die sich z.B. durch den Zwangskontext bieten, nutzen, um Klienten zu befähigen, Hilfe annehmen zu können. Interessanterweise zeigen Studien, dass gerade die Verbindung zwischen Hilfe und Kontrolle Erfolg versprechend ist (McGuire/Priestley 1995; Borum 2003) und Klienten Kontrolle weniger übel nehmen, als Sozialarbeiter vielleicht erwarten (Goldbrunner 1983).

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Arbeit mit Hochrisikotätern erheblich strukturierter sein muss als die mit Tätern mit geringerem Risiko (Lowenkamp et al. 2006). Hier bietet sich der Rahmen des Zwangskontextes an, der eine Struktur vorgibt, in der der Täter lernen kann, seine Werthaltungen und Verhaltensweisen zu verändern.

Das Fazit lautet schlicht, dass weder verstärkte Kontrolle allein noch das ausschließliche (am therapeutischen Modell orientierte) Setzen auf Hilfe das Rückfallrisiko entscheidend senken können, sondern nur Kontroll- und Motivationsmaßnahmen im Verbund mit einer entsprechenden Hilfe zur Verhaltensänderung. Insofern gehört das von manchen als Hemmnis empfundene „doppelte Mandat“ (Patry/Schrottbauer 2000) – die Kombination von Hilfe und Kontrolle – zu den wirksamsten Maßnahmen der Rückfallverhinderung.

Allgemeingut und gut empirisch abgesichert ist mittlerweile die Erkenntnis, dass ohne ein qualifiziertes Risk Assessment, d.h. die methodisch saubere Abschätzung des Gefährlichkeitspotenzials bei einem Straftäter, keine dem Risikoniveau entsprechende Intervention erfolgen kann (Kemshall et al. 2004). Die Erkenntnisse dieses „Screenings“ müssen dann Folgen haben in einer sehr differenzierten und der jeweiligen Motivations- und Problemstellung des Delinquenten angemessenen Intervention.

b) Das sozialarbeiterische Konzept: Ökosozial denken, mit Case Management handeln

Die sehr stark mit Programmen und damit hoch standardisiert arbeitende britische Bewährungshilfe hat neben unbestreitbaren Erfolgen offenkundig einen Nachteil: Sie ist wenig flexibel, was die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Probanden anbelangt – zumindest im Urteil der britischen Bewährungshelfer: Sie „zerteilt“ den Menschen in zu viele Prozesse bei zu vielen Personen. Dies spiegelt sich im Bild der Probanden wider, die mangelnde personale Kontinuität beklagen (Kemshall et al. 2004). Sozialarbeiter wünschen sich einen mehr „ganzheitlichen“ Ansatz (ebd., 178), der die Hilfe nicht zu sehr fragmentiert. Dieses Anliegen ist eines, das der Sozialen Arbeit inhärent ist und dem sie im Vergleich zu anderen Professionen einen besonderen Platz einräumt (Germain/Gitterman 1999).

Im Gegensatz dazu steht die Notwendigkeit zur Spezialisierung, die angesichts der Ressourcenlage und auch der hochspeziellen Problemlagen unumgänglich ist (Klug 2007). Die konzeptuelle sozialarbeiterische Antwort, die auf dem ökosozialen Sozialarbeitsparadigma beruht, könnte in der Case-Management-Methodik gefunden werden: Diese nimmt für sich in Anspruch, die Umweltressourcen optimal zu nutzen und damit einen Beitrag zur Kostenreduzierung bzw. Effizienzorientierung zu leisten und gleichzeitig mit dem Prinzip der Fallsteuerung die nötige Kontinuität im personalen Angebot herzustellen (Klug 2003). Zudem erscheint dieser Ansatz in besonderem Maße geeignet, die Alltagskompetenz zu stärken, die Selbstwirksamkeit zu erhöhen und die Ressourcen zu aktivieren. Durch seinen generalistischen Ansatz ist das Case Management prädestiniert, das Bedürfnisprinzip zu verwirklichen: Es untersucht planmäßig kriminogene Faktoren und sucht mit dem Klienten im Hilfeprozess eine Lösung oder leitet motivationale Prozesse ein, damit eine Hilfe möglich wird (Klug 2003).

So ist Mayer et al. (2007, 37) durchaus zuzustimmen, wenn sie aus der Sicht des „Bedürfnisprinzips“ anmahnen, Arbeitsziele daraufhin „zu prüfen, ob sich diese nicht auch mit Hilfe anderer sozialer Dienstleister erreichen lassen.“ Dabei darf

jedoch nicht übersehen werden, dass aus sozialarbeiterischer Sicht die Fallsteuerung im Sinne des Case Managements nicht ersetzbar ist. Anderes führt zu einer Fragmentierung der Hilfe und zu Diskontinuitäten, die weder im Sinne des Hilfebedürftigen sein dürften noch dem übergeordneten Ziel der Rückfallverhinderung dienen.

c) Die zentrale methodische Herausforderung: Motivationsarbeit

Zu den zweifellos zentralen methodischen Fragestellungen der Straffälligenhilfe gehört das Problem der Motivation (Kemshall et al. 2004). Gemeint sind „stark problembelastete Probanden mit negativer Prognose, die nicht zur Zusammenarbeit bereit sind und durch die Maßnahmen kaum erreicht werden. Sie verhalten sich eher ungepaßt und bewerten die Bewährungsunterstellung als Kontrollsituation.“ (Hesener 1986, 260).

Während für problembelastete aber motivierte Klienten auch andere, z.B. therapeutische Hilfequellen bereit stehen, gilt für diesen Personenkreis, dass sie für eine Arbeit, „die einen starken therapeutischen Akzent aufweist, zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur schwer zu motivieren sind.“ (Goldbrunner 1983, 65). Offenkundig erlauben es sich zwar Therapeuten an der Motivationsfrage zu scheitern, nicht jedoch die Soziale Arbeit. Denn dies wäre nicht nur im Sinne einer systematischen Rückfallbekämpfung dysfunktional, sondern auch für die Soziale Arbeit als Profession problematisch. Denn wer das Risikoprinzip ernst nimmt und nach einer professionellen sowie auch ethisch tragfähigen Existenzberechtigung für die sozialarbeiterische Straffälligenhilfe sucht, findet sie genau in der Zielgruppe der nichtmotivierten Hochrisikotäter. Die Züricher Bewährungsdienste gehen sogar so weit zu sagen, dass im Sinne einer „risikoorientierten Bewährungshilfe“ Risikominderung in Form einer Konzentration auf kriminogene Faktoren die eigentliche Aufgabe von Bewährungshilfe ist (Mayer et. al 2007). Das aber bedeutet: Wo das größte Risiko für Leib und Leben anderer ist, dort muss der größte Einsatz stattfinden (Borum 2003). Wer diesen Auftrag so annimmt,

muss dem Problem der Motivation der Probanden zur Selbstveränderung zentrale Bedeutung zumessen. Er darf sich keinesfalls auf die Klienten konzentrieren, die viele Probleme haben, zu deren Lösung aber bereit zu sein.

In der Literatur sind in jüngster Zeit eine Reihe von Publikationen erschienen, die sich dieses Themas annehmen (Kähler 2005; Gehrman/Müller 2005; Gumpinger 2001). Je nach Hintergrundtheorie sind die Konzepte unterschiedlich. Allerdings scheint empirisch belegt, dass die Motivation mit der Einschätzung des Klienten hinsichtlich der Lösbarkeit der von ihm für bedeutsam gehaltenen Probleme einerseits und die Selbstwirksamkeit andererseits zusammenhängen (Farall 2002). Aus einer sozialarbeiterischer Sicht sind demnach folgende Eckpunkte einer noch zu entwickelnden strukturierten Motivationsarbeit bedeutsam:

1. Sozialarbeiterische Interventionen müssen sich dem jeweiligen Stadium der Motivation des Klienten anpassen.
2. Keine Methode kann für sich in Anspruch nehmen, Motivation sicher erzeugen zu können. Diese Einsicht in das „Technologiedefizit“ ist fundamental für die Wirksamkeitserwartung Sozialer Arbeit (Willke 1987). Das öffnet den Blick in zwei Richtungen: Zum einen relativiert es den Kausalitätsanspruch einer einzelnen Methode („wer diese Methode anwendet, wird motivieren“), zum anderen kommen dadurch viele Möglichkeiten in Betracht: stützende, einfühlsame, ordnende oder konfrontierende Vorgehensweisen können und sollen allesamt im Repertoire sein.
3. Erfolg versprechend erscheint auch eine Kontextänderung im Lebensvollzug des Menschen. Ein neuer Kontext kann für einen Menschen sehr vielgestaltig sein. So kann beispielsweise eine nicht-verurteilende Haltung durchaus eine radikale Kontextänderung für einen Klienten darstellen, der nichts anderes als Stigmatisierung erwartet.

4. Motivationsarbeit kann neben dem Kontext bei zwei zentralen „Hebeln“ ansetzen: Der Situations- und/oder der Selbsteinschätzung des Klienten. Wenn ein Klient die Situation als nicht veränderungsbedürftig einseht, weil er die Vorteile des kriminellen Handelns stärker gewichtet als die Nachteile, wird er kaum eine Veränderungsentscheidung treffen. Andererseits senkt auch eine negative Selbsteinschätzung die Motivation. Wer der Meinung ist, eine Veränderung nicht zu schaffen, wird sie nicht anstreben. Aus diesen beiden Ansatzpunkten, der Selbst- und Situations-einschätzung, ließen sich strukturierte Motivationsprogramme entwickeln.
5. Mit der Einsicht in die Motivationsstruktur wird noch einmal die Blindheit einer reaktiven Sozialarbeit für Veränderungsprozesse deutlich: In der Meinung zu helfen, indem die Probleme möglichst schnell gelöst werden, nimmt sie allzu rasch den Leidensdruck und vermittelt dem Klienten damit:
 - a) Du kannst alles so belassen, wenn und so lange du mich als Helfer hast.
 - b) Die Situation ist weniger veränderungsbedürftig und
 - c) „wirksam“ ist nur der Sozialarbeiter, nicht du als Betroffener (Klug 2005).

5. Zusammenfassung

Wie wir gesehen haben, muss - wer für sich „good practice“ in der Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen will - zumindest aus wissenschaftlicher Sicht in der Lage sein, auf drei Fragen eine Antwort zu geben:

- Wie kann mit Hochrisikotätern umgegangen werden?
- Wie gelingt ein der Sozialen Arbeit entsprechendes methodisches Konzept?
- Wie wird die Motivationsfrage gelöst?

In den drei Antworten Risikomanagement, Konzeptorientierung und strukturierte Motivationsarbeit konnten wir Lösungsansätze finden. Es ist an der Zeit, dass Wissenschaft und Praxis gemeinsam Wege der Zusammenarbeit

finden, um aus diesen theoretischen Einsichten Praxis werden zu lassen.

Literatur

- ADB (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer) (1996): Standards der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Leitlinien für das Arbeitsfeld Bewährungshilfe, in: www.bewahrungshilfe.de/themen.doc/thema6.doc
- Andrews D.A./Bonta J. (1998): *The psychology of criminal conduct*, Cincinnati
- Beß K./Koob-Sothke G. (2006): Die Strukturreform in der Bewährungshilfe in Bayern, in: *Bewährungshilfe* 53, Jg. (1), 14-25
- Borum R. (2003): *Managing At-Risk Juvenile Offenders in the Community*, In: *Journal of Contemporary Criminal Justice*, Vol. 19 (1), 114-137
- Clayton County Sheriff's Office (2005): "Scared Straight Program", in: http://www.claytonsheriff.com/youthscared_straight.htm
- Cullen F. T./Gendreau P. (2001): *From Nothing Works to What Works: Changing Professional Ideology in the 21st Century*, in: *The Prison Journal*, Vol. 81, (3), 313-338
- Drewniak R./Peterich P. (2006): Einige Anmerkungen zum sogenannten Denkzeit-Training, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17, Jg. (2), 275-278
- Farall S. (2004): *Rethinking what works with offenders. Probation, Social Context and desistance from Crime*, Oxford
- Gehrmann G./Müller K. (2005): *Aktivierende soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten*, Regensburg
- Germain C./Gitterman A. (1999): *Praktische Sozialarbeit. Das „Life Model“ in der Sozialen Arbeit*, Stuttgart
- Goldbrunner H. (1983): *Therapeutische Gruppenarbeit mit Straffälligen. Die ambulante Behandlung von Delinquenten* Stuttgart [u.a.]
- Gumpinger M. (Hg.) (2001): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*, Linz
- Hesener B. (1986): *Die Arbeitsbeziehung Bewährungshelfer – Proband – eine Evaluationstudie* Köln; München [u.a.]
- Hollin C. R. (1998): *Working with young offenders*, in: *Cigno K./Bourne D. (ed.): Cognitive-behavioural in Social Work Practice*, Aldershot, 127-142
- Kühler H. (2005): *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*, München :
- Kemshall H./Holt P./Bailey R./Boswell G. (2004): *Beyond programmes: organisational and cultural issues in the implementation of What Works*, in: *Mair G.: What matters in Probation*, Cullompton, 170-186
- Kempinen C./Kurlychek M. (2003): *An Outcome Evaluation of Pennsylvania's Boot Camp: Does Rehabilitative Programming within a Disciplinary Setting Reduce Recidivism?*, in: *Crime & Delinquency*, Vol. 49, (4), 581-602
- Klug W. (2003): *Mit Konzept planen – effektiv helfen. Das ökosoziale Case Management in der Gefährdetenhilfe*, Freiburg
- Klug W. (2005): *Case Management und Motivationsprobleme bei Klienten*, in: *Sozialmagazin* 30, Jg. (1), 42-50
- Klug W. (2007): *Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 54, Jg. (1), 21-32
- Körner J. (2006): *Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie*, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 17, Jg. (2), 267-275
- Lipsy M.W./Wilson D.B. (1998): *Effective Intervention for serious juvenils offenders*, in: *Loeber R./Farrington D.P. (eds.): Serious & violent offenders*, Thousand Oaks, 313-345
- Lowenkamp C. T./Latesa E. T./Holsinger A. M. (2006): *The Risk Principle in Action: What Have We Learned From 13,676 Offenders and 97 Correctional Programs?*, in: *CRIME & DELINQUENCY*, Vol. 52 (1), 77-93
- Luhmann N. (1973): *Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen* in: *Otto H.-U./Schneider S. (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit* (1), Neuwied, 21-43
- Mackenzie D. L. (2001): *Sentencing and Corrections in the 21st Century: Setting the Stage for the Future*, in: *The Prison Journal*, Vol. 81, (3), 299-312
- Martinson, R. (1974). *What Works? – Questions and Answers About Prison Reform*, in: *The Public Interest*, 35: 22-54.
- Mayer K./Schlatler U./Zobrist P. (2007): *Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 54, Jg. (1), 33-64
- Meine D./Altvater G. (1975): *Ambulante Gesprächspsychotherapie mit Probanden der Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe* 22, Jg. (3), 168-180
- McGuire J./Priestley P. (1995): *Reviewing What works: Past, Present and Future*, in: *McGuire J. (ed.): What works: Reducing Reoffending*, Chichester, 3-34
- Müller-Isberner R. (1998): *Ein differenziertes Behandlungskonzept*, in: *Wagner E./Werdnich W. (Hg.): Forensische Psychotherapie*, Wien, 197-209
- Patry J.-L./Schnatbauer B. (2000): *Rollenkonflikte in der Bewährungshilfe*, in: *Neue Praxis* 30, Jg. (2), 176-187
- Petersilia J./Turner S. (1993): *Intensive probation*, in: *Crime & Justice* 17, 281-335
- Petrosino A./Turpin-Petrosino C./Buehler J. (2003): *Scared Straight and Other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: A Systematic Review of the Randomized Experimental Evidence* *THE ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, Vol. 589, (1), 41-62
- Priestley P./Vanstone M. (2006): *Abolishing probation – a political crime?* *Probation Journal*, Vol. 53, (4), 408-416
- Justizministerium Rheinland Pfalz (2004): *Standards der Bewährungshilfe*, in: <http://www.justiz.rlp.de/justiz/nav/66ffbinaryuri/erservlet?imgUId=d8a0c34c-6321-501c-5ec3-f19f9d3490f&uBasisVariant=e7a67a83-14e2-4e76-acc0-b8da4911e859>
- Schmitt G. (1997): *Qualitätssicherung im Überblick*. In: *Bewährungshilfe* 44, Jg. (3), 227-232
- Small S./Reynolds A./O'Connor C./Cooney S. (2005): *What Works, Wisconsin. What Science Tells Us about Cost-Effective Programs for Juvenile Delinquency Prevention* Madison, WI: University of Wisconsin-Madison
- Steindorfner M. (2004): *Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft*, in: *Bewährungshilfe* Jg. 51, 3/, 242-252
- Trotter C. (2001): *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*, in: *Gumpinger M., a.a.O.*, 99-305
- Willke H. (1987): *Strategien der Intervention in autonome Systeme*, in *Baecker, D. et al. (Hrsg.): Theorie als Passion*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Niklas Luhmann, Frankfurt , 333-361
- Ziegler H. (2003): *Diagnose, Macht, Wissen und 'What works' – Die Kunst dermaßen zu reagieren*, in: *Widersprüche*, Heft 88, 23, Jg. (2), 101-115

Prof. Dr. Klug,; Seit 1997 Professor an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt